



zu Drs. Nr.377/17

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsausschuss des Kreises Düren: 19.12.2017

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

**Lagefestpunktfeld, Vermessungen,
Kartographie und Ausbildung**

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Lagefestpunktfeld, Vermessungen, Kartographie und Ausbildung

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 190

Tel. 02421 – 22 2255
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Prüfungsgegenstand war der Fachbereich 62/3 (Lagefestpunktfeld, Vermessungen, Kartographie und Ausbildung).

Für das amtliche Vermessungswesen sind die Länder zuständig. Dies hat zur Folge, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich organisiert sind.

Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe kommunalisiert. Dem zur Folge ist bei der Kreisverwaltung Düren der Fachbereich Vermessung und Kataster eingerichtet (§§ 23, 24 VermKatG NRW). Aufsicht führt die Bezirksregierung (§ 25 VermKatG NRW), in welche das Landesvermessungsamt NRW seit dem 01. Januar 2008 integriert ist (Abteilung 7-Geobasis NRW).

Zu den wichtigsten Aufgaben des Katasteramtes gehört die Vermessung von Grundstücken und Liegenschaften. Hierbei handelt es sich um hoheitliche Aufgaben. Diese kann jedoch auch jede/r in NRW zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) und das Vermessungs- und Katasteramt durchführen.

Die vielfältigen Aufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes regelt das Vermessungs- und Katastergesetz NRW.

Die Prüfung wurde durchgeführt von der Verwaltungsprüferin Margret Beißel-Bertram.

Wesentliche Rechtsgrundlagen und Aufgaben

Die konkrete Tätigkeit des Vermessungs- und Katasteramtes basiert im Wesentlichen auf folgenden **Rechtsgrundlagen**:

- BGB
- Grundbuchordnung
- Vermessungs- und Katastergesetz NRW
- Durchführungsverordnung zum VermKatG
- Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung NRW

- Bau BG
- Nachbarrechtsgesetz
- Datenschutzgesetz
- Flurbereinigungsgesetz, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Bundesfernstraßengesetz
- Berufsordnung der ÖBVI
- Landeswassergesetz
- BauO NRW
- VwVfG
- Fortführungsvermessungserlass
- VP-Erlass
- TP-Erlass
- Richtlinien und Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung am Arbeitsplatz

Die **Hauptaufgaben** des Fachbereiches 62/3 liegen in

- der Führung des Lagefestpunktes
- der Grundlagenvermessung/Ingenieurvermessung
- der Fortführungsvermessung
- der Überwachung der Gebäudeeinmessungspflicht
- der topografischen Vermessung
- der Fortführung der Amtlichen Basiskarte
- die Planerstellung
- Ausbildung

➤ **Führung des Lagefestpunktfeldes/ Grundlagenvermessung /Ingenieurvermessung**

Die **Grundlagenvermessungen** liefern den geodätischen Raumbezug. Dieser Bezugsrahmen gewährleistet einen einheitlichen Raumbezug durch ein großräumiges Netz von **Lagefestpunkten und Höhenfestpunkten** und dient gleichzeitig als vermessungstechnische Basis für wissenschaftliche Tätigkeiten. Dieses Netz muss ständig aktualisiert und an die stetig gestiegenen Anforderungen der Nutzer sowie nationaler und internationaler Normierungen angepasst werden. Für diese Arbeiten wird heute überwiegend das Globale Positionierungs-System (GPS) eingesetzt.

Als **Ingenieurvermessung** bezeichnet man das Teilgebiet der Vermessung, das für das Bauen komplexer Bauwerke wie Gebäude, Brücken und Straßen benötigt wird. Aufgaben sind u.a. Maßermittlungen, Abstecken von Bauachsen und -höhen und Setzungsmessungen.

➤ **Fortführungsvermessung/Grenz- und Teilungsvermessungen**

Bei einer **Teilungsvermessung** werden innerhalb bestehender Grundstücke neue Grenzen gebildet, so dass neue Grundstücke entstehen. Die Teilungsvermessung und Übernahme ihrer Ergebnisse in das Liegenschaftskataster sind Voraussetzung für den Verkauf eines Grundstücksteils und die Eigentumsübertragung des Grundstücksteils im Grundbuch.

Wenn die Endpunkte einer neuen Grenze bereits durch Grenzzeichen ausreichend gekennzeichnet sind, kann ggf. das Grundstück auch ohne örtliche Vermessung geteilt werden (**Sonderung**) und das Ergebnis in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

➤ **Gebäudeeinmessungspflicht**

Seit 1972 besteht in NRW die gesetzliche **Pflicht, Gebäude einmessen zu lassen**, welche durch das Vermessungs- und Katasteramt überwacht wird. Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist demnach gesetzlich verpflichtet, eine Gebäudeeinmessung vornehmen zu lassen, wenn

- ein Bauwerk errichtet oder
- ein bestehendes Bauwerk in seinem Grundriss verändert wird.

Zudem informieren neben dem Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen auch die Bauordnungsämter der Städte und Gemeinden das Vermessungs- und Katasteramt über die Fertigstellung einer Baumaßnahme.

Liegt dem Vermessungs- und Katasteramt nach Fertigstellung des Gebäudes kein Nachweis über die Beantragung der **Gebäudeeinmessung** vor, erhalten die Eigentümer in der Regel eine schriftliche Erinnerung. Diese fordert dazu auf, den Nachweis über die Beantragung der Einmessung des fertig gestellten Gebäudes unverzüglich vorzulegen. Wird auch dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird das Verfahren zur Durchführung einer zwangsweisen Einmessung auf Kosten der Eigentümer eingeleitet (Ersatzvornahme).

➤ **Gewässer**

Seit dem Jahre 2014 werden (Erstaktualisierung) Gewässervermessungen durchgeführt bzw. kontinuierlich fortgeführt.

➤ **Gebühren**

Die Höhe der Gebühren für **Vermessungen** werden nach der derzeit gültigen **Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** festgelegt. Die Berechnung der Gebühren für Teilungsvermessungen, Grenzvermessungen und Gebäudeeinmessungen richtet sich nach der Anzahl der Trennstücke, Grenzlängen sowie dem Wert der baulichen Anlagen.

➤ **Fortführung der Amtlichen Basiskarte (ABK)**

Die **Amtliche Basiskarte (ABK)** ist das Bindeglied zwischen Liegenschaftskarte und topografischen Karten und wird durch das Vermessungs- und Katasteramt fortgeführt. Die **Amtliche Basiskarte (ABK)** ersetzt die **Deutsche Grundkarte (DGK)**.

➤ **Datenverarbeitung**

Zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung sind spezielle Datenverarbeitungsprogramme (z.B.: InkasWeb, InkasAntrag, TIM, GeoMobil etc.) im Einsatz, welche auch zu neuen Prozessen im Außen- und Innendienst führen.

Zur besseren Bearbeitung aller Arbeitsabläufe wurde im Jahr 2015 das Softwareprogramm "Allgemeines Geschäftsbuch" (AGB) von einem neuen Softwareprogramm "Georg" abgelöst.

➤ **Ausbildung**

Im Vermessungs- und Katasteramt wird der Beruf der Vermessungstechnikerin/des Vermessungstechnikers ausgebildet. Bei dieser Ausbildung handelt es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, der in einer 3 Jahre dauernden Ausbildung erlernt werden kann.

➤ **Korruptionsprävention**

Da es sich bei dem in Rede stehenden Fachbereich um einen Spezialbereich handelt, in welchem besondere Qualifikationen erforderlich sind und eine Fluktuation nicht regelmäßig stattfindet, wurden seitens des Fachamtes entsprechende Maßnahmen zwecks Sensibilisierung der Mitarbeiter (Mitarbeitergespräche) beachtet.

Organisation und Personalausstattung

Insgesamt wurde im Rahmen des auf der Basis der Untersuchungsergebnisse der Fa. PWC erarbeiteten Personalkonsolidierungskonzeptes seitens des Vermessungs- und Katasteramtes seit einigen Jahren freigewordene Stellen abgebaut, so dass die Empfehlungen der im Prüfbericht der GPA vorgeschlagenen Stellenreduzierung bereits nahezu umgesetzt wurden.

Die Reduzierung von Stellen hat auch Auswirkungen auf das Fachgebiet 62/3. Die Auswirkungen konnten jedoch durch die zunehmende Technisierung aufgefangen werden.

Die Aufgaben des Fachgebietes 62/3 werden zur Zeit von 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen, welche überwiegend ausgebildete Vermessungsingenieure/innen und Vermessungstechniker/innen sowie Vermessungsgehilfen sind. Zusätzlich befindet sich zur Zeit ein Mitarbeiter in Ausbildung zum Vermessungstechniker.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ergeben sich Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten im Hause, dem Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen, Amt für Kreisentwicklung und Straßen, Umweltamt, Zentrales Gebäudemanagement, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung. Z.B. bezieht sich die Zusammenarbeit auf folgende Bereiche: Grenzanzeigen, Teilungen, Lagepläne, Ingenieurvermessungen, Straßenschlussvermessungen.

Zahlen Daten Fakten

Die Aufgaben des Fachbereiches 62/3 sind im Produkt 09 511 02 (Kostenträger 5110200) enthalten. Für den Prüfzeitraum sind folgende **Erträge** (welche fast ausschließlich aus Verwaltungsgebühren bestehen) und **Aufwendungen** zu verzeichnen:

	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016
Haushaltsansatz	40.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	110.000,00 €
Erträge	101.887,04 €	111.523,80 €	104.729,13 €	68.325,16 €
Aufwendungen	61.435,75 €	47.649,66 €	30.682,20 €	29.162,21 €

Die **Aufwendungen** setzen sich u.a. aus der Haltung von Fahrzeugen, der Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens und den Geschäftsaufwendungen zusammen, lassen sich jedoch nicht den

einzelnen Aufgabenbereichen zuordnen, da z.B. die Messgeräte, Fahrzeuge etc. Aufgaben übergreifend eingesetzt werden.

Fallzahlen

	2013	2014	2015	2016
Gebäudenachweis				
Versandte Aufforderungen	584	642	315	547
Eingemessen durch KB	12	120	7	4
Amtliche Basiskarte (ABK)				
Fläche aktualisiert (km ²)	0	320	350	330
Tatsächliche Nutzung				
Überprüft (km ²)	315	410	390	400
Gewässer				
Gemessen(km)	0	1,5	10,6	10,2
Teilungsvermessungen incl. Sonderungen				
Erledigt	9	2	7	16
Vermessung langgestreckter Anlagen				
Erledigt	2	0	2	0
Grenzvermessungen				
Erledigt	3	1	0	2
Gebäudemessungen				
Erledigt	57	209	123	93

Einzelfallprüfung

Insgesamt wurden aus den Jahren 2013 – 2015 38 Fälle zufällig ausgewählt und prüfseitig betrachtet. Die Fälle beinhalteten überwiegend die Durchführung von Gebäudeeinmessungen, welche teilweise auch als Zwangseinmessungen durchgeführt wurden. Die Gebührenbescheide und Gebührenberechnungen wurden stichprobenweise gesichtet. Die Berechnungen waren schlüssig und konnten nachvollzogen werden.

Die Sachbearbeitung wurde nachvollziehbar und korrekt durchgeführt.

Seitens der Rechnungsprüfung wurde bei zwei Fällen festgestellt, dass je ein Gebührenbescheid an das **Gebäudemanagement** ergangen ist, jedoch im Verlauf der Betrachtung wieder abgesetzt wurde.

Eine Unterscheidung, ob es sich beim Antragsteller um den Kreis Düren oder eine Eigengesellschaft handelt, war *nicht* deutlich erkennbar bzw. konnte im Prüfungsverfahren nicht hinreichend aufgeklärt werden.

Eine Nachfrage seitens der Rechnungsprüfung beim Fachamt ergab, dass in beiden Fällen eine Vermessung im Wege der **Amtshilfe** durchgeführt werden sollte.

Wenn es sich bei den Sachverhalten um eine Angelegenheit des Kreises handeln würde, dann käme es nicht zu einer Gebührenpflicht und einer Amtshilfe im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes läge auch nicht vor (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG). Bei einer Amtshilfe handelt es sich vielmehr um eine ergänzende Hilfe auf Ersuchen *anderer* Behörden.

Handelt es sich hingegen um eine Angelegenheit einer kreiseigenen Beteiligung, entstünde eine Gebührenpflicht, weil kreiseigene Gesellschaften nicht gebührenbefreit sind¹.

Prüfbemerkung B 1

Der Kreis Düren ist hinsichtlich der Vermessungsgebühren gebührenbefreit. Die kreiseigenen Gesellschaften hingegen sind nicht gebührenbefreit. Es besteht daher seitens der Verwaltung eine Pflicht zur Gebührenerhebung auch bei kreiseigenen Gesellschaften. Auf eine Gebührenerhebung bei kreiseigenen Gesellschaften kann rechtlich nicht verzichtet werden. Dies käme einem Erlass gem. § 26 GemHVO gleich.

¹ Bestätigt durch Schreiben der Kämmerei vom 24.11.2016

Stellungnahme der Verwaltung vom 27.11.2017:

Aus dem im Geschäftsbuch des Vermessungs- und Katasteramtes hinterlegten Daten ergibt sich, dass es sich bei den Arbeiten um Leistungen im Zusammenhang mit dem FTZ-Stockheim handelte und diese Arbeiten für den Kreis Düren durchgeführt wurden. Da Antragsteller der Kreis Düren selbst war, besteht Gebührenbefreiung.

Abschließend möchte ich klarstellend darauf hinweisen, dass der auf Seite 9 angesprochene Vorgang aus dem Jahr 2015 stammt. Ebenfalls bereits im Jahr 2015 wurde dieser nach interner Prüfung durch das Vermessungs- und Katasteramt berichtigt und abgesetzt. Ein Zusammenhang mit der aktuellen Prüfung durch das RPA bestand weder zeitlich noch räumlich.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Soweit Vermessungsarbeiten für den Kreis Düren und nicht für eine Kreisgesellschaft durchgeführt wurden und damit die Grundsätze der Prüfbemerkung Beachtung gefunden haben, kann diese als ausgeräumt angesehen werden.

Ob der besagte Vorgang aus dem Jahre 2015 stammte, ist prüfungsseitig nicht von Relevanz, da der *Prüfzeitraum* durch das Rechnungsprüfungsamt festgelegt wird und sich daher auch auf vergangene oder gegenwärtige Sachverhalte beziehen kann. Im Übrigen umfasste der *Prüfzeitraum* gerade die Jahre 2013 – 2016.